Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Vom 20. Januar 2009

(KABl. 2009 S. 40)

[1]Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO)[1] Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absatz 1 bis 4 DWVO[1], wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. [2]Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO[1] nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO[1] entsprechend anzuwenden.

[3]Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (14. Januar 2009, Internet: www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen für die Verwaltung) bekannt. [4]Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2007/2008 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m^2 Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	11,59
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,52

[5]Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO[1] auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. [6]Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO[1] entsprechend anzuwenden.

[7]§§ 13 und 14 DWVO[1] sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. [8]Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11

1 Nr. 777

Absatz 4 DBPfDWV[1] (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO[2] zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. 9Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO[2], mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m^2 zu berücksichtigen.

1 Nr. **704**
2 Nr. **777**